

Perspektiven zur Umweltverträglichkeitsstudie in Bayern - künftige Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen

Ulrich Glänzer

Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) wurden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Jahr 1990 bei einschlägigen Projekten als Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (ROV) vorgelegt. Insbesondere bei Autobahn- und ICE-Trassen wurden umfangreiche UVS erarbeitet. Da es zum UVPG noch keine Verwaltungsvorschriften gibt - der zur Zeit kursierende Referentenentwurf enthält noch mehrere leere Seiten - bestehen vornehmlich bei den Maßnahmeträgern wie auch bei den Erstellern der Studien erhebliche Unsicherheiten über Methodik, Umfang und Intensität der UVS.

1. Künftige Anforderungen an die UVS

Die von der Deutschen Bundesbahn im Jahr 1988 für die ICE-Strecke München-Nürnberg in Bayern vorgelegte UVS konnte nicht akzeptiert werden, insbesondere weil

- keine nachvollziehbare Methode angewandt wurde,
- in den Methodenerhebungen Brüche festgestellt wurden,
- keine nachvollziehbaren Bewertungskriterien erarbeitet worden waren und
- keine (grobe) Eingriffs-/Ausgleichsbilanz vorgelegt wurde.

1.1 Dauerscoping

Das danach mit der Erstellung der UVS beauftragte neue Planungsbüro wurde nachdrücklich gebeten, jeden Arbeitsschritt in gemeinsamen Besprechungen mit dem Landesamt für Umweltschutz und der obersten Naturschutzbehörde zu diskutieren. So konnte in gemeinsamer Arbeit eine, wie wir meinen, vorbildliche UVS für die ICE-Strecke München-Nürnberg erarbeitet werden, die im ROV von der Methodik und Nachvollziehbarkeit her nicht die geringsten Beanstandungen erfahren hat. Das ROV wurde 1991 mit entsprechenden Maßgaben positiv abgeschlossen.

Aus diesen ersten Erfahrungen heraus hat sich so etwas wie ein "Dauerscoping" entwickelt, das sich, wie das vorgelegte Ergebnis zeigte, sehr gut bewährt hat.

Die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und Bau GmbH, Berlin) hat sich nach anfänglichem Zögern dazu entschlossen, projektbe-

gleitend für die Erstellung der Raumempfindlichkeitsanalyse und der UVS für die Trassierung der Autobahn A 81 Erfurt-Schweinfurt und der A 73 Suhl-Lichtenfels in relativ kurzen zeitlichen Abständen immer wieder zum Scoping einzuladen und die anstehenden Probleme zu besprechen. Auch in diesem Falle hat sich das "Dauerscoping" sehr bewährt und Nacharbeiten verhindert. Entscheidungen wurden hierbei z.B. bezüglich Methodik, Intensität der Bestandsaufnahmen, Bewertungen bis hin zur Art und Weise der Darstellungen getroffen. Durch das frühe Einschalten der Naturschutzfachvertreter des Bundes und der beteiligten Bundesländer Thüringen und Bayern konnten die Arbeiten mit breitem Konsens zügig fortgeführt werden. Noch günstiger wäre es gewesen, wenn die Naturschutzfachbehörden schon bei der Formulierung der fachlichen Inhalte der Verträge mit den Planungsbüros beteiligt worden wären.

In die Vorbereitung der Unterlagen zum ROV einer anderen ICE-Strecke, der Strecke Lichtenfels/Ebensfeld-Landesgrenze Bayern/Thüringen, wurden z.B. die Naturschutzfachbehörden noch viel zu spät eingeschaltet, so daß manche wünschenswerten und notwendigen Verbesserungen der UVS aus zeitlichen Gründen unterbleiben mußten. Die Mängel müssen aber aufgrund der Maßgaben der landesplanerischen Beurteilung in den Planfeststellungen behoben werden.

Für alle Beteiligten, ob Verfahrensträger, UVS-Ersteller, Naturschutzfachbehörden sowie Raumordnungsbehörden hat sich gezeigt, daß eine sehr frühzeitige Beteiligung der Naturschutzfachbehörden und die Durchführung eines "Dauerscopings" wichtige Grundvoraussetzungen für eine zügige Abwicklung der ROV sind. Daher sollten die Sachgebiete 830 der Regierungen (Naturschutz und Landschaftspflege), das Landesamt für Umweltschutz und bei regierungsbezirksübergreifenden Projekten (z.B. ICE- oder Autobahntrassen) die oberste Naturschutzbehörde von der obersten Landesplanungsbehörde sehr frühzeitig beteiligt werden.

1.2 Anforderungen an die UVS selbst

Die Verfasser der Studie müssen sich darüber im klaren sein, daß ihr Werk nicht nur von Fachleuten, sondern auch im Rahmen der Anhörung von Poli-

tikern, z.B. von Gemeinderäten, Bürgermeistern, aber auch von betroffenen Bürgern gelesen und beurteilt wird. Gemeinderäte, Bürgermeister und die Bürger müssen prüfen können, ob, in welcher Art und in welchem Ausmaß ihre Gemeinde oder sie selbst durch eine Maßnahme betroffen sind. Die Studie muß daher logisch und vor allem für jedermann nachvollziehbar methodisch einwandfrei aufgebaut sein. Ein Bruch in der Methodik ist keinesfalls zu akzeptieren.

Zu fordern ist auch, daß Bestandsaufnahme und Bewertung in Text, Tabellen und Karten getrennt bearbeitet werden, damit sie nachvollziehbar zu überprüfen sind. Bewertungsstufen, z.B. der erfaßten Biotope, sind klar und genau zu definieren. Insbesondere müssen sich die Wertungs-Stufen deutlich unterscheiden lassen, damit die Biotope möglichst eindeutig den Stufen zugeordnet werden können. Vergleichbares gilt für die Einstufung der prognostizierten Eingriffe. Aus der differenzierten Bewertung der Schutzgüter (Klima/Luft, Gewässer, Boden, Pflanzen und Tiere, Landschaft und Erholung, kulturelle Güter, Land- und Forstwirtschaft, Wohn- und Arbeitsumfeld) und ihren prognostizierten Beeinträchtigungen wird, in der Regel mit Hilfe einer Matrix, die jeweilige "Eingriffserheblichkeit" in bezug auf die Schutzgüter ermittelt. Die Zusammenschau der Eingriffserheblichkeiten aller Schutzgüter wird dann regelmäßig verbal-argumentativ vorgenommen und stellt dann das Ergebnis der UVS dar.

Hervorzuheben ist, daß z.B. längere ICE-Strecken, insbesondere wenn mehrere Bearbeiter beteiligt sind, methodisch gleich bearbeitet werden. Es ist z.B. einem Bundestagsabgeordneten, der über die Strecke nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz abstimmen soll, nicht plausibel zu machen, daß er sich bei jedem Teilabschnitt mit einer anderen Methodik, einem anderen Aufbau und einer anders gearteten Bewertung der Schutzgüter auseinanderzusetzen hat.

1.2.1 Bewertungsaufwand

Bei den verwendeten Bewertungsmethoden, z.B. für Biotope, werden hin und wieder sehr aufwendige Bewertungsmethoden eingesetzt, die jedoch oft nur eine höhere Genauigkeit vortäuschen. So wurden bei einer UVS z.B. 7 Bewertungskriterien für Biotope herangezogen (Tabelle 1) und diese jeweils in einer 5-stufigen Bewertungsskala eingestuft. Das Beispiel C "Strukturvielfalt" (in Tabelle 2) macht deutlich, wie dabei vorgegangen wurde. Die Bewertungen der 7 Kriterien wurden jeweils addiert. Aus den addierten Bewertungen wurden "Punktezahlgruppen" gebildet, und diese wiederum einem "funktionalen Biotopwert" von 1 bis 5 zugeordnet (Tabelle 3). So bildet z.B. die "Punktezahlgruppe" 18 bis 23 den mittleren Biotopwert, die Stufe 3. Dazu werden dieser Stufe 3 noch "wesentliche Kriterien" zugeordnet, die den Biotopwert grob beschreiben. Als nächster Arbeitsschritt wird die Eingriffs- oder Beeinflussungs-

Tabelle 1

Beispiel I: Bewertungskriterien für Biotope
jeweils mit 1 - 5 Punkten bewertet

A	Naturnähe
B	Gefährdung
C	Strukturvielfalt
D	Bedeutung für Biotopvernetzung
E	Vorkommen gefährdeter Tierarten
F	Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten
G	Entwicklung in Jahren

tensität prognostiziert. Sie wird zusammen mit der Gesamtbewertung des funktionalen Biotopwerts aus den "Punktezahlgruppen" der Tabelle 3 in einer Matrix aufgetragen und so aus der Überlagerung die Eingriffserheblichkeit bestimmt.

Bei dieser Art der Bewertung wird die "Genauigkeit" der Bewertung als erstes durch die Zusammenfassung zu "Punktezahlgruppen" relativiert. Durch die Verwendung einer Matrix wird die "Genauigkeit" dann so stark weiter relativiert, daß man jetzt von einer "Scheingenauigkeit" sprechen muß. Die aufwendige Erfassung nach 7 Bewertungskriterien ist daher nutzlos. Würde der Ersteller der UVS statt dessen seine "wesentlichen Kriterien" noch vollständiger und konkreter bearbeiten, kommt er zwar zu pauschaleren Bewertungen, aber das Endergebnis ist sicher dem seines Bewertungsverfahrens ebenbürtig, allerdings mit erheblich geringerem Arbeitsaufwand. Tabelle 4 zeigt ein solches Beispiel der Biotopbewertung, die Tabelle 5 die in diesem Fall verwendete Einstufung der Beeinflussung, sowie Abbildung 1 die dazu in der Zusammenschau von Biotopbewertung (funktionalem Wert) und Beeinflussungsintensität verwendete Matrix.

Es ist in diesem Fall Aufgabe der Naturschutzfachbehörde, auf diese Scheingenauigkeit aufmerksam zu machen, damit nicht ein Aufwand betrieben wird, der nicht notwendig ist. Auch aus einem solchen Grunde ist es notwendig, daß die Naturschutzfachbehörden früh an der Erstellung der Studien mitwirken können, denn entsprechende Hinweise können Arbeit und Zeit sparen helfen.

1.2.2 Verwendung von 3er-, 5er-, 10er- oder sonstiger Stufungen

In der Praxis, insbesondere bei Trassenvergleichen, hat sich bei Bewertungen die Verwendung 5stufiger Skalen bewährt. 5 Stufen sind gut untereinander zu differenzieren, bei mehr als 5 Stufen wäre dies jedoch problematisch und kann sehr leicht zur Scheingenauigkeit abgleiten. Meist fehlen durchgehend die notwendigen genauen Informationen, um überhaupt eine Skala mit mehr als 5 Stufen aufstellen zu können. Eine 3er-Stufung wiederum ist bei einem Trassenvergleich oft zu

Tabelle 2

Beispiel I: Einstufung von Bewertungskriterien - Kriterium C Strukturvielfalt

Die Strukturvielfalt eines Biotoptypes gibt Auskunft über Gleichförmigkeit, Wechsel oder Häufung gleicher oder unterschiedlicher raumbildender Elemente (z.B. Vegetationsschichten) und über das Vorkommen abiotischer Materialien (z.B. Steine, Erdaufschlüsse) und totem Pflanzenmaterial. Die Strukturvielfalt wurde bei der Bestandsaufnahme ermittelt.

Neben der Vegetationsdecke werden Strukturmerkmale wie Bodenrelief, Totholz, Steine, Uferformen etc. berücksichtigt. Kommen Elemente der unter sehr hoch aufgeführten Zusatzstrukturen auf Flächen mit wenig Vegetationsschichten vor, erfolgt die Einordnung in eine höhere Wertstufe.

KRITERIEN	BEISPIELE	WERTPUNKTE
fehlend	versiegelte Flächen vegetationsfreie Flächen	1
gering, eine einförmige Schicht	Acker, artenarme Grasflur	2
mittel, eine gegliederte Schicht mit Pflanzen unterschiedlicher Morphologie oder 2 Schichten	Gras- und Hochstaudenflur	3
hoch, 2 - 3 Schichten	artenreiche Krautschicht, Strauchschicht und Einzelbäume	4
sehr hoch, mindestens 3 Schichten und Zusatzstrukturen	zusätzlich Totholz, Spechthöhlen, Bodenaufschlüsse, Steine, etc.	5

Tabelle 3

Beispiel I: Zuordnung der durch Addition gebildeten Punktzahlgruppen zu funktionalen Biotopwerten

Bei möglichen Punktwerten zwischen 7 und 35 bietet sich folgende Gesamtwertung an:

PUNKTZAHL	WESENTLICHE KRITERIEN	FUNKTIONALER BIOTOPWERT
7 - 11	- erheblich beeinträchtigt - ohne nutzbare Strukturen - Flächenanteil zunehmend - als Barriere wirkend - ohne bedrohte Arten	sehr geringer Biotopwert Stufe 1
12 - 17	- ohne bedrohte Arten - mit naturferner Ausbildung - leicht wiederherstellbar	geringer Biotopwert Stufe 2
18 - 23	- zumeist ohne bedrohte Arten - mit bedingt naturnaher Ausbildung - mit mittlerer Strukturvielfalt - wiederherstellbar, aber selten im unmittelbaren Raum	mittlerer Biotopwert Stufe 3
24 - 29	- zumeist mit geschützten oder bedrohten Arten - mit biotoptypischer, aber beeinflusster Ausprägung - mit hoher Strukturvielfalt - mit bedingter Wiederherstellbarkeit	hoher Biotopwert Stufe 4
30 - 35	- mit geschützten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften - mit besonders typischer und naturnaher Ausprägung - mit hoher Strukturvielfalt - mit hoher Empfindlichkeit - nicht ersetz- oder wiederherstellbar	sehr hoher Biotopwert Stufe 5

Tabelle 4

Beispiel II: Zuordnung der funktionalen Werte im Schutzgut Biotop und Arten

Bewertungskriterien	Funktionaler Wert
Biotope und Lebensgemeinschaften zumeist mit geschützten oder bedrohten Arten, besonders typische Ausprägung naturnaher bis natürlicher Lebensgemeinschaften mit hoher Strukturvielfalt, keine Wiederherstellbarkeit	Stufe 5
Biotope und Lebensgemeinschaften zumeist mit geschützten oder bedrohten Arten, typische Ausprägung naturnaher Lebensgemeinschaften mit hoher Strukturvielfalt (naturbetont), bedingte Wiederherstellbarkeit	Stufe 4
Biotope und Lebensgemeinschaften zumeist ohne geschützte oder bedrohte Arten, bedingt naturnahe bis naturnahe Lebensgemeinschaften mit mittlerer Strukturvielfalt, Wiederherstellbarkeit gegeben	Stufe 3
Biotope und Lebensgemeinschaften zumeist ohne geschützte oder bedrohte Arten, bedingt naturnahe Lebensgemeinschaften mit geringer Strukturvielfalt, gute Wiederherstellbarkeit	Stufe 2
Biotope und Lebensgemeinschaften ohne geschützte oder bedrohte Arten, bedingt naturnahe Lebensgemeinschaften, sehr geringe Strukturvielfalt, sehr gute Wiederherstellbarkeit	Stufe 1

Tabelle 5

Beispiel II: Zuordnung der funktionalen Beeinflussung im Schutzgut Biotop und Arten

Bewertungskriterien	Funktionale Beeinflussung
Flächenverbrauch durch Überbauung (direkt); Zerstörung des Biotopcharakters durch mittelbare Wirkungen (indirekt)	Stufe 5
Verinselung; Zerschneidung mit Verbleib von Restflächen, auf denen sich der ursprüngliche Artenbestand nicht erhalten kann, d.h. substantielle Gefährdung (indirekt)	Stufe 4
Querung mit Trennwirkungen und schädliche Immissionen (Schall, Erschütterungen, Turbulenzen, Verunreinigungen) bei geringer substantieller Gefährdung des Biotopes bzw. Biotopkomplexes (indirekt)	Stufe 3
Trennwirkungen oder schädliche Immissionen ohne substantielle Gefährdung des Biotopes bzw. Biotopkomplexes (indirekt)	Stufe 2
Verstärkung bestehender Trenneffekte und schädlicher Immissionen (indirekt)	Stufe 1

Funktionaler Wert Güte (Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit) des Funktionsraumes					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Stufe 1					
Stufe 2					
Stufe 3					
Stufe 4					
Stufe 5					

Eingriffsschwere / ökologisches Risiko

	Stufe 5 (sehr hoch)
	Stufe 4 (hoch)
	Stufe 3 (mittel)
	Stufe 2 (gering)
	Stufe 1 (sehr gering)

Abbildung 1

Beispiel II: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit durch Verknüpfung der Beurteilungskriterien "Funktionaler Wert" und "Beeinflussungsintensität"

(Quelle: IGI = Ingenieur-Geologisches Institut, Dipl.-Ing. S. Niedermeyer; vgl. auch den Beitrag von BAADER in diesem Heft)

ungenau und läßt die notwendige Differenzierung nicht zu. Die Unterschiede der Trassen könnten bei Verwendung einer 3er-Stufung dann so minimal sein, daß eine echte Differenzierung nicht vorgenommen werden kann. Grundsätzlich kann dies zwar auch bei jeder gewählten Abstufung gesehen, besonders leicht aber bei der 3er-Stufung.

1.2.3 Bestands- und Bewertungskarten

Es muß gefordert werden, daß Bestandsaufnahme und Bewertung in getrennten Kartenwerken dargestellt werden. Abbildung 2 zeigt das Beispiel einer Bestandserfassung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen bei einer ICE-Ausbautrecke. Die abgebildete Karte beinhaltet die Biotopkartierung sowie eine flächendeckende zusätzliche Kartierung der Biotope unabhängig ihrer Bedeutung innerhalb eines vorher im Scoping festgelegten Untersuchungsraumes. Dieser liegt bei einer Ausbautrecke relativ eng an der Trasse und orientiert sich an den Geländegegebenheiten.

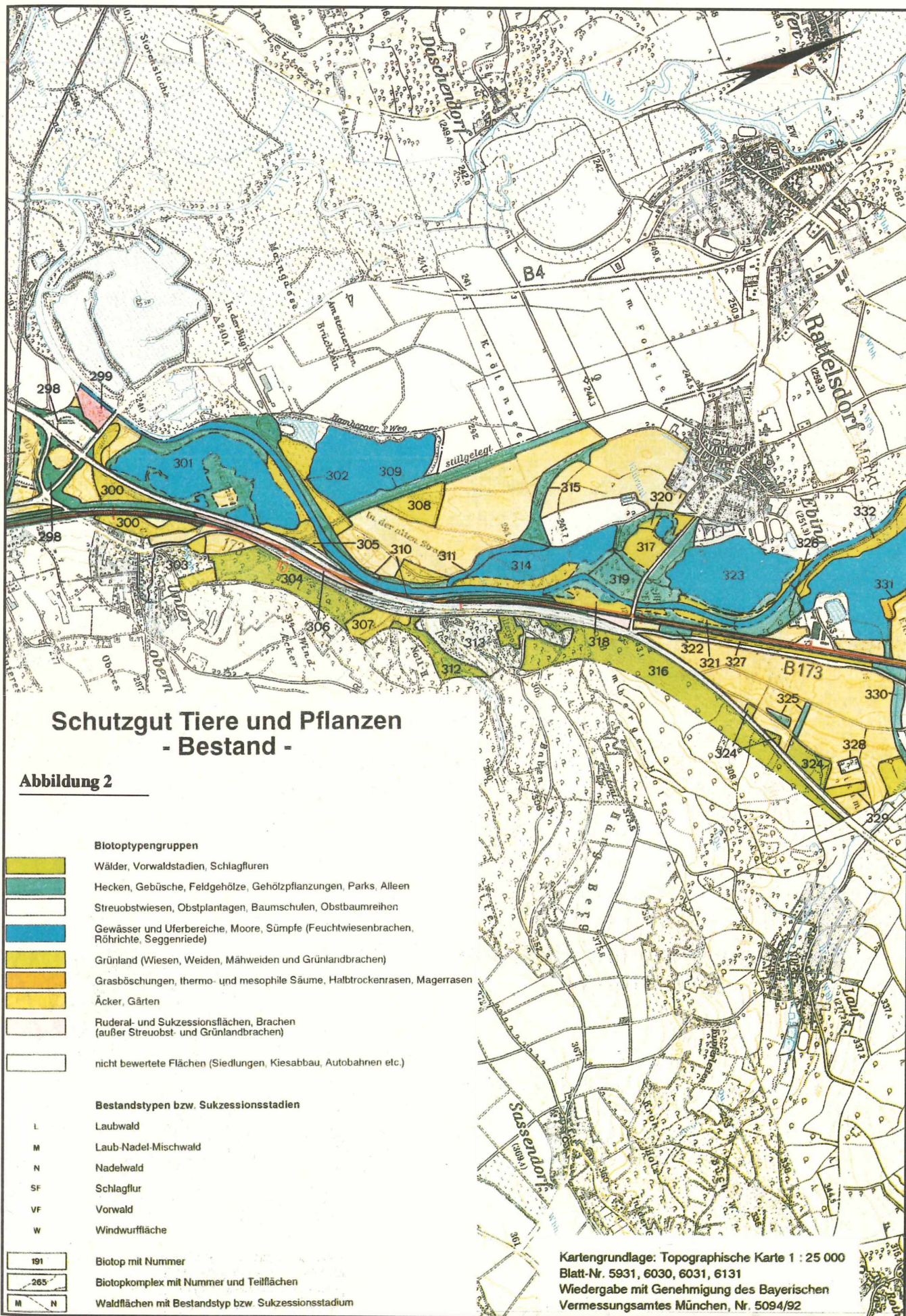
Nur wenn Bestandsaufnahme und Bewertung getrennt dargestellt sind, ist - bei entsprechenden textlichen Ausführungen dazu - nachvollziehbar, wie das Ergebnis der Bewertung erreicht wurde. Als Beispiel einer auf der Bestandsdarstellung aufbauenden Bewertungskarte dient - gleichfalls für das Schutzgut Tiere und Pflanzen - Abbil-

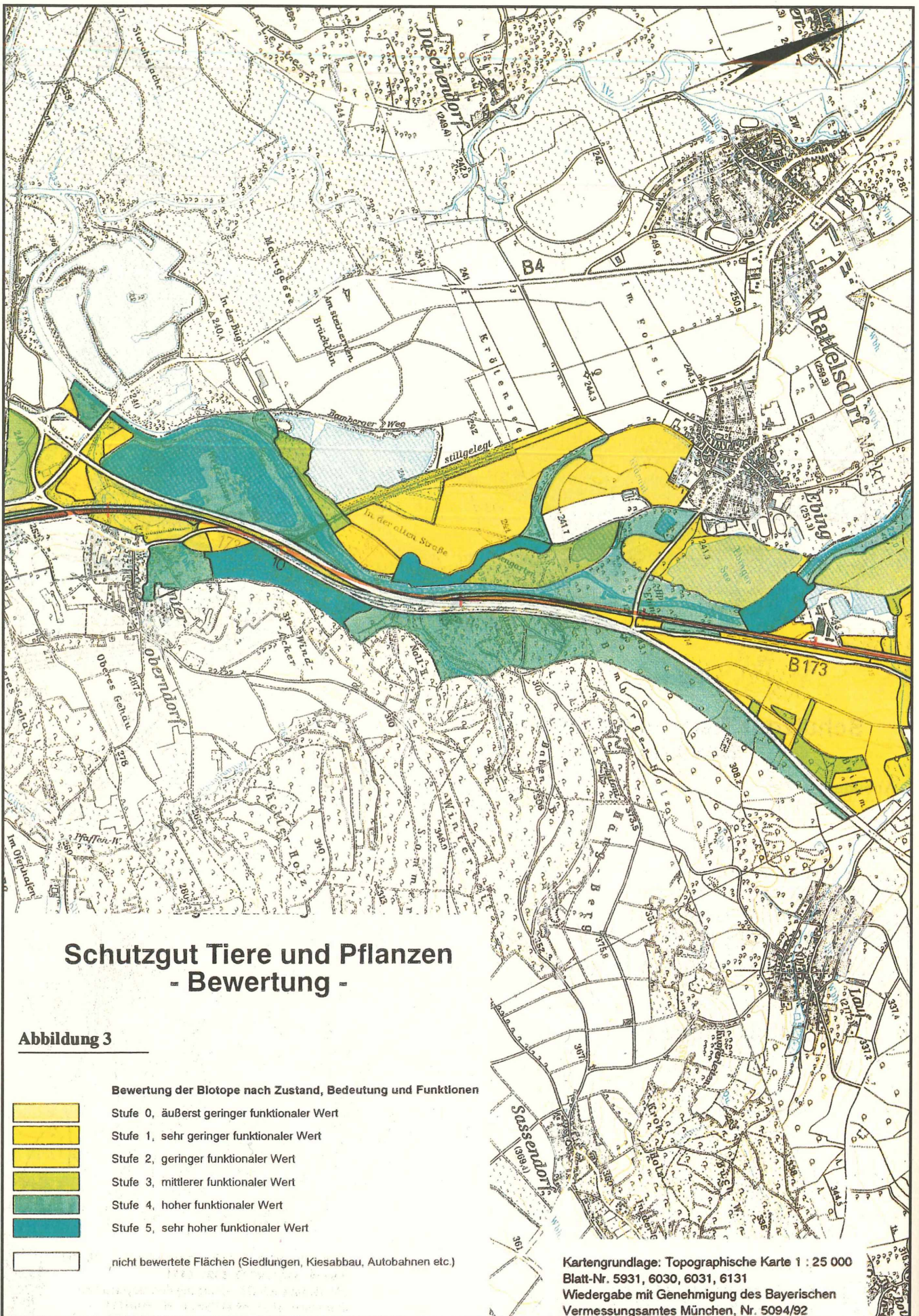
dung 3.

In dieser Darstellung wird - ausgehend von der Karte der Bestandserfassung für die ICE-Ausbautrecke - nach zuvor festgelegten Kriterien jede Biotopfläche einer Bewertung unterzogen. Im vorliegenden Fall wurde eine 5stufige Skala gewählt und die Stufen unterschiedlichen Farben zugeordnet. Die Karte gibt einen Überblick über die Verteilung der unterschiedlich bewerteten Biotope im Untersuchungsgebiet.

1.2.4 Eingriffsschwerpunkte

Die oberste Naturschutzbehörde wird nicht müde, bei jeder "Trassen-UVS" darauf hinzuwirken, daß für Eingriffsschwerpunkte eine genauere Plandarstellung für notwendig erachtet wird. Auch wenn die Landesplanungsbehörden eine genauere Darstellung als 1 : 25.000 im ROV für überflüssig halten, ist es doch für die Erläuterung und Akzeptanz des Projekts sehr nützlich, wichtige und echte Eingriffsschwerpunkte zusätzlich unter Umständen bis in einem Maßstab von 1 : 1.000 darzustellen. Mit der detaillierteren Darstellung kann deutlich gemacht werden, was gebaut, was verändert werden soll, mit welchen Eingriffen zu rechnen ist und in welchem Umfang Flächen beansprucht werden. Hervorragend hat sich inzwischen die zum Standard gewordene "Karte der Konfliktschwerpunkte" bewährt. Das Beispiel in Abbildung 4 ist zwar





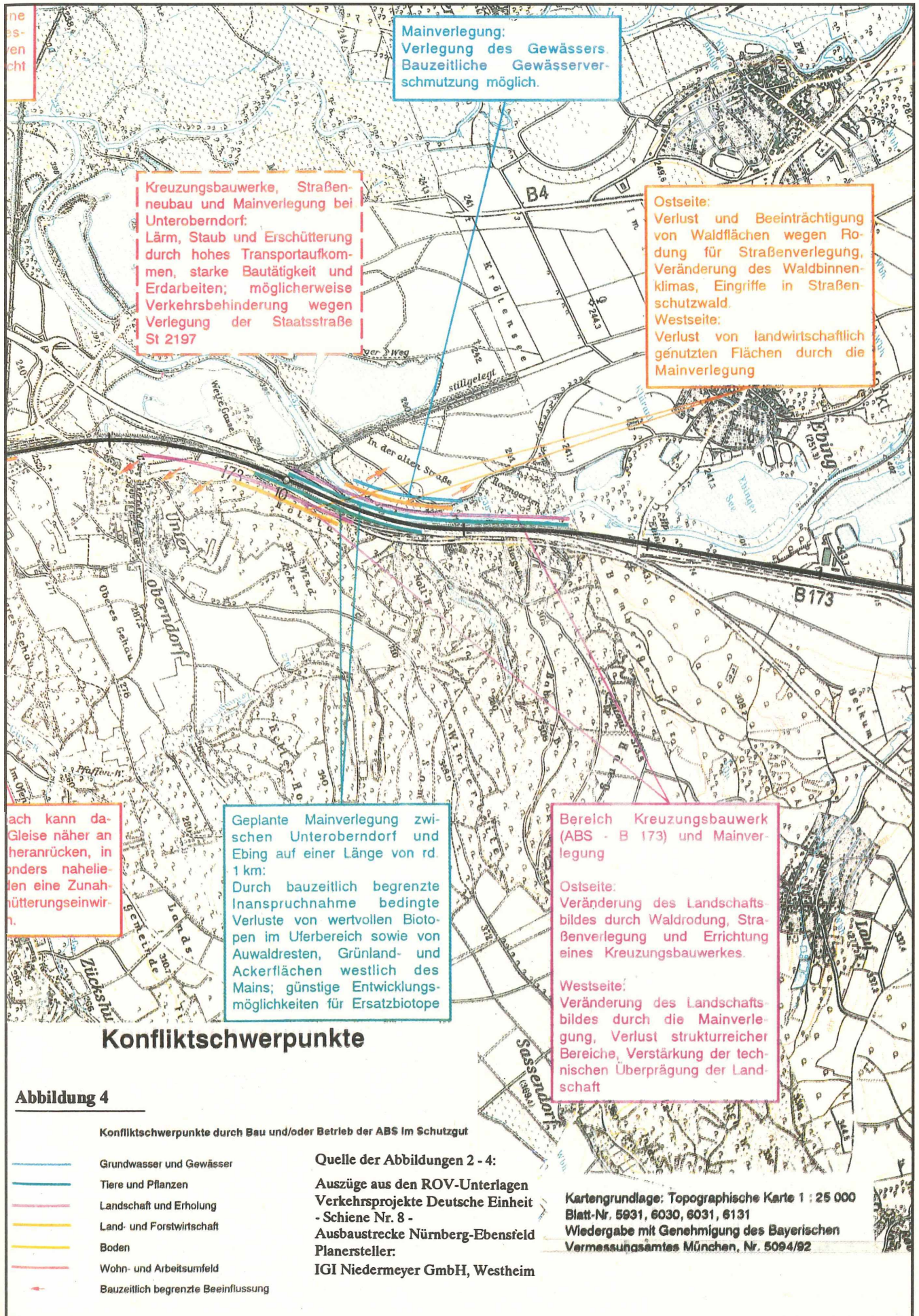


Tabelle 6**Eingriffe durch die ICE-Ausbaustrecke und/oder S-Bahn in das Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Biotop-Nr. ¹⁾ ; Kurzbeschreibung	Z ²⁾	B ³⁾	FW ⁴⁾	Art der Beeinflussung	BI ⁵⁾	Fläche (ha) mit EE ⁶⁾				
						1	2	3	4	5
<1> Stadtgebiet Nürnberg/Fürth; Güterzugstrecke bis nördliches Tunnelportal; S-Bahn bis Regnitzquerung (Streckenkilometer 0 - 12,7, Streckenkilometer 0 - 12,6) (vgl. Anl. 13 und 14, jeweils Blatt 1)										
1a) Güterzugstrecke:										
001 Schweinauer Buck, West-, Nord- und Ostseite; junge artenarme Graseinsaat	1	1	1	Flächeninanspruchnahme durch Überbau/Aufschüttung von Aushubmaterial	3		5,0			
002 Schweinauer Buck, Südseite: Gehölzbestände auf Graseinsaat	2	2	2							
003 Böschungen beidseits der Bahnlinie mit ruderaler, teilweiser verbuschter Glatthaferwiese	2	3	3	Vollständiger Verlust einer ausgedehnten linearen Vernetzungsstruktur	5				0,8	
004 Ruderale Glatthaferwiesen mit Einzelbüschen und geschnittener Weißdornhecke beidseits der Bahnlinie	3	2	3	Vollständiger Verlust einer ausgedehnten linearen Vernetzungsstruktur	5				2,2	
005 Pappel-Robinien-Baumhecke und Brachfläche (ruderaler Glatthaferwiese)	2	2	2	Randliche Überbauung	5			0,3		
006 Kleingartenanlage mit Obstbäumen	2	2	2	Randliche Überbauung	5			0,3		
007 Dichter Laubgehölzstreifen auf den Straßenböschungen	3	2	3	Teilweise Rodung, Überbauung	5				0,1	
008 Intensivgrünland	1	1	1	Randliche Überbauung, u.U. weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	5			0,2		
009 Gartenanlage mit Obstgehölzen und Feldgehölz mit Spitzahorn	2	2	2							
009a Straßenböschung mit Gehölzen	2	2	2							
010 Straßenböschung mit Gehölzbewuchs und Krautschicht aus Nitrophyten	2	2	2	Randliche Überbauung	5			0,1		
011 Sportrasen	1	0	1	Randliche Überbauung	5			1,3		
012 Sandmagerrasen mit Vorkommen seltener Arten (z.B. <i>Armeria elongata</i> , <i>Vicia lathyroides</i>)	4	4	4	Flächenverbrauch	5					0,5
				erhebliche Störung durch Tunnelbau (Bereich südlicher Tunnelmund)	3				2,0	
013 Gehölzstreifen zwischen den Bahngleisen	3	2	3							

1) siehe Anlagen 13 und 14; Eingriffsflächen sind durch Unterstreichungen der Biotop-Nr. gekennzeichnet

2) Z = Zustand des Biotops, zwischen 1 (sehr niedrig) und 5 (sehr hoch)

3) B = Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, zwischen 1 (sehr niedrig) und 5 (sehr hoch)

4) FW = Funktionaler Wert, zwischen 1 (sehr niedrig) und 5 (sehr hoch)

5) BI = Beeinflussungsintensität, zwischen 1 (sehr niedrig) und 5 (sehr hoch)

6) EE = Eingriffserheblichkeit, zwischen 1 (sehr niedrig) und 5 (sehr hoch)

*) von der Mainverlegung betroffene Flächen westlich des Mains (siehe bei Landschaftsraum <12>)

im Maßstab 1 : 25.000 erstellt; indem aber die größeren Eingriffe in die unterschiedlichen Schutzgüter in unterschiedlichen Farben mit Kurztönen und entsprechenden trassenparallelen Balken dargestellt sind, werden im Überblick schnell die "ökologischen Knackpunkte" deutlich. Für die Prüfbehörden und die öffentliche Anhörung ist dies eine besonders wichtige Darstellung, denn sie ermöglicht einen Überblick über die Gesamtbeur-

teilung, weil Bestand und Bewertung der einzelnen Schutzgüter sowie die prognostizierten Eingriffe berücksichtigt sind.

1.2.5 Tabellarische Übersichten

Um die Eingriffe in die Schutzgüter nachprüfen zu können und um nachzuvollziehen, wie das Ergebnis der Studie erzielt wurde, ist es notwendig, ta-

bellarische Übersichten getrennt für die beanspruchten Schutzgüter zu erstellen. Diese Tabellen sollen möglichst einfach, nicht überladen und gut lesbar sein. Tabelle 6 ist dafür ein gelungenes Beispiel, bei dem die durchnummerierten Biotope, entsprechend der Bestandskarte, mit den wichtigen Daten und Fakten zusammengestellt wurden und einen guten und raschen Überblick ermöglichen.

1.2.6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Zwar wird die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erst im Rahmen der Planfeststellung und dort im landschaftspflegerischen Begleitplan besonders wichtig, aber auch in einer UVS sollte eine grobe Eingriffs-/Ausgleichsbilanz enthalten sein, ebenso wie Hinweise, welche Art von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in welchem Naturraum angestrebt werden soll. Die Hinweise in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz können für den Unternehmensträger wichtig für den Erwerb von Grundstücken zur Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sein. Je früher der Unternehmensträger weiß, in welchem Umfang und an welchen Schwerpunkten er Flächenbedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat, desto früher kann er mit Kaufverhandlungen beginnen und seine Ankaufstrategie darauf ausrichten.

2. Perspektiven

Die UVS hat sich in den letzten Jahren mit einem zum Teil beachtlichen fachlichen Standard als Entscheidungsgrundlage in den ROV etabliert. Aber: die UVS und deren Prüfung ist nur ein Mitentscheidungs faktor unter vielen, die letztendlich zum Ergebnis der landesplanerischen Beurteilung führen. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit kann z.B. bei ca. 90 Trägern öffentlicher Belange bei ICE-Strecken einen wichtigen Beitrag für die landesplanerische Beurteilung liefern, aber alle anderen Belange müssen ebenfalls mit abgewogen werden.

Bedenken, ob dann nicht bei der UVS kräftig abgespeckt werden muß, beschleichen jedoch viele, wenn das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungs-Gesetz vom Dezember 1991 und das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz konkret umgesetzt werden.

Deutlich gemacht werden muß jedoch, daß die Qualität der UVS vor dem förmlichen Verfahren erreicht werden muß und es nicht während des Verfahrens zu Nachbesserungen kommen sollte, denn dann können die 6-Monats-Fristen für die ROV nicht eingehalten werden. Vorher sind die Umweltverträglichkeitsstudien in Abstimmung mit den Naturschutzfachbehörden fachlich so einwandfrei zu erarbeiten, daß sie einer gerichtlichen Überprüfung standhalten. Es ist jedoch fraglich, ob eine UVS einer gerichtlichen Überprüfung standhält, die auf spärlich vorhandenen Daten oder gar auf Abschätzung beruht und nicht auf fachlich einwandfreien Erhebungen im Gelände. Einem Unternehmensträger würde man einen Bären dienst erweisen, wenn man ihn zu einem solchen Verhalten verleiten würde, dann aber das Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält und es zu erheblichen Verzögerungen kommen kann.

Solide, fachlich einwandfreie Bearbeitung der UVS ist die Grundlage für eine zügige Durchführung der ROV und wird mit großer Wahrscheinlichkeit auch einer richterlichen Nachprüfung standhalten.

Anschrift des Verfassers:

Oberreg.-Rat Dr. Ulrich Glänzer
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Referat 65 - Landschaftsplanung
Rosenkavalierplatz 2
D-81925 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [2_1993](#)

Autor(en)/Author(s): Glänzer Ulrich W.

Artikel/Article: [Perspektiven zur Umweltverträglichkeitsstudie in Bayern - künftige Anforderungen, Möglichkeiten und Grenzen 110-119](#)